

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Großherzoglich badische Finanz-Ressor Dr. Bernauer an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Zollinspektors Hartinger den Königlich preussischen Hauptämtern zu Inowrazlan, Poggendorf, Stalmierpoc, Bronberg, Lissa, Wehrich, Posen und Rogozin als Stations-Kontrolle mit dem Wohnsitz in Posen,
2. der Königlich württembergische Haupt-Vollverwalter Risch in Ulm an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich württembergischen Zollinspektors Steidle den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Gelle, Hannover, Hildesheim und Hannoverische Wäuden sowie den Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stations-Kontrolle mit dem Wohnsitz in Hannover,
3. der Großherzoglich hessische Steuer-Ressor Koch in Darmstadt an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Steuer-Kontrolle und Steuer-Ressors Dr. Heil den Königlich preussischen Hauptämtern zu Harburg a. d. Elbe, Lüneburg, Stade und Verden als Stations-Kontrolle mit dem Wohnsitz in Harburg a. d. Elbe,
4. der Königlich preussische Ober-Steuer-Kontrolle, Steuer-Inspektor Dämmel in Frankfurt a/Main an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspektors Klüßel den Kaiserlichen Hauptämtern zu Trierhofen, Weß und Saarburg in Lothringen als Stations-Kontrolle mit dem Wohnsitz in Weß

vom 1. Mai 1895 ab beigesetzt worden.

Dem Reichsberollmächtigten für Zoll und Steuern, Finanzrath Ballweg in Magdeburg, ist von der Großherzoglich badischen Regierung der Titel als Geheimen Finanzrath verliehen worden.

Der Stations-Kontrolle, Zollinspektor Moser in Köln ist von der Großherzoglich badischen Regierung zum Finanz-Ressor ernannt worden.

Die Firma H. G. Paulde zu Leipzig ist nach Weggabe des §. 9 des Reglements, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. Zwecken, zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntweindenaturungsartikels ernichtigt worden.